



Berna Bernensis

Das Chalet

Hausordnung

- § 1 Die Hausordnung regelt die Nutzung des Chalets der Akademischen Verbindung Berna Bernensis.
- Die Grundprinzipien sind die sorgfältige und nachhaltige Benutzung und Behandlung des Chalets, sowie die Rücksichtnahme auf die anderen Benutzer.
- § 2 Im Chalet herrscht **striktes Rauchverbot**. Raucherzonen sind der Balkon, der unbeheizte Windfang (Eingangsbereich) und der Garten.
- § 3 Mit Skischuhen darf das Chalet nur durch das Untergeschoss betreten werden.
- Die Skischuhe werden im Vorraum des Untergeschosses deponiert; im ganzen übrigen Chalet herrscht striktes Skischuhverbot.
- Die Skier werden auf dem Vorplatz des Untergeschosses im Skirechen deponiert.
- § 4 Im Chalet besteht ein **Hausschuhobligatorium**.
- Es ist insbesondere verboten, die Treppen und das OG mit Strassenschuhen zu betreten.
- § 5 Bei jeder Übernachtung sind die Matratzen mit **Fixleintüchern** und die Kissen mit **Kissenbezügen** zu beziehen. Vor der Abreise wird die Bettwäsche zusammen mit den benutzten Küchentüchern und -lappen im Chalet gewaschen, getumblert, zusammengelegt und in den Kommoden im UG unter der Treppe versorgt.
- § 6 Die Programmierung der Heizung ist Sache des Chaletwarts.
- Kleine Temperaturveränderungen können jedoch über die Ventile der Radiatoren oder über das untere Drehrad der Heizungsbedienung vorgenommen werden (Vgl. die Kurzanleitung auf der Heizungsabdeckung).
- Probleme sind unverzüglich dem Chaletwart zu melden.
- § 7 Die während des Aufenthalts entstandenen **Abfälle** (Kehricht, Gläser, Dosen, etc.) sind **eigenständig zu entsorgen** (Parkplatz Talstation Firstbahn) und keinesfalls im Chalet zu deponieren.

- § 8 Bei Beendigung des Aufenthaltes sind die aufgebrauchten Grundlebensmittel (Salz, Pfeffer, Öl, Essig, Gewürze, etc.) zu ersetzen.
Verderbliche Waren sind mitzunehmen oder zu entsorgen.
Insbesondere wird eindringlich gebeten, im Kühlschrank und Tiefkühlfach keine angefangenen Lebensmittel zu hinterlassen.
- § 9 Bei Beendigung des Aufenthaltes sind **alle benutzten Räume zu saugen und das UG und EG feucht aufzunehmen.** Die **Küche, Toiletten, Duschen und Lavabos sind sauber zu putzen.**
Bei ungenügender Reinigung wird ein Unkostenbeitrag von mind. Fr. 50.00 erhoben.
- § 10 Bei Beendigung des Aufenthaltes sind sämtliche **Fensterläden zu schliessen** und Lichter, Elektrogeräte, Kochherd etc. auszuschalten.
- § 11 Schäden an Inventar oder Immobilien sind umgehend dem Chaletwart oder der Chaletmutter Kathrin Schlunegger zu melden und werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- § 12 Nach jedem Aufenthalt ist von **externen Mietern ein Rücknahmeprotokoll** auszufüllen und von der Chaletmutter bei der Abnahme des Chalets signieren zu lassen.
Das signierte Rücknahmeprotokoll wird von der Chaletmutter dem Chaletwart zugesandt.
- § 13 Zuständig für Änderungen der Hausordnung ist die Chaletbetriebskommission.

Grindelwald, im März 2008

Mathias Leuenberger v/o Nous
Chaletwart

Markus Meer v/o Scotch
Chaletbetriebskommission